

RS Lvwg 2017/1/16 VGW- 171/042/29431/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2017

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

16.01.2017

Index

E3L E05202000

E3L E05202020

L24009 Gemeindebedienstete Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

32003L0088 Arbeitszeit-RL Art. 7

32003L0088 Arbeitszeit-RL Art. 17

BO 1994 §41a Abs1

BO 1994 §41a Abs2

BO 1994 §41a Abs3

BO 1994 §41a Abs4

DO 1994 §115i Abs1

VwGVG §28 Abs3

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

§ 41a Abs. 4 BO 1994 ist dahingehend auszulegen, dass nur dann ein verbrauchter Erholungsurlaub zur Kürzung eines für ein bestimmtes Kalenderjahr bestehenden Urlaubersatzleistungsanspruchs führt, wenn der verbrauchte Erholungsurlaub in dem Zeitraum, für welchen ein Ersatz des nicht konsumierten Urlaubs (daher ein Urlaubersatzleistungsanspruch) begehrt werden kann, erworben worden ist. Paragraph 41 a, Absatz 4, BO 1994 ist dahingehend auszulegen, dass nur dann ein verbrauchter Erholungsurlaub zur Kürzung eines für ein bestimmtes Kalenderjahr bestehenden Urlaubersatzleistungsanspruchs führt, wenn der verbrauchte Erholungsurlaub in dem Zeitraum, für welchen ein Ersatz des nicht konsumierten Urlaubs (daher ein Urlaubersatzleistungsanspruch) begehrt werden kann, erworben worden ist.

Schlagworte

Bezahlter Mindestjahresurlaub, finanzielle Vergütung, Höhe der Urlaubersatzleistung, konsumierter Urlaub, Dienstfreistellung, krankheitsbedingte Abwesenheit, Richtlinie, unmittelbare Anwendung,

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.171.042.29431.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at